

STADT BAD RAPPENAU
STADTTTEIL BAD RAPPENAU
BETREFF VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „REITERHOF BAD RAPPENAU“

erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 16.08. bis 27.09.2019

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn	24.09.2019	Die erneute Anhörung bezieht sich nur auf die Änderungen des Bebauungsplanes. Diese beinhalten die Eingrünungspflicht für mobile Containeranlagen sowie den Ausschluss von Fremdwerbung. Da sich die erneute Offenlage nur auf kleinere Änderungen bezieht, behält unsere Stellungnahme vom 02.07.2018 weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Natur- und Artenschutz Im Fachbeitrag Artenschutz vom 6.2.2018 ist auf Seite 10 vorgegeben und im Textteil unter Punkt III Hinweise 10 (S. 9 f) festgesetzt, dass mittels 20 Nisthilfen (10 in den verbleibenden Gebäuden im Geltungsbereich und 10 in Gebäuden der Nachbarschaft) die beseitigten Rauchschwabennester umgehend zu ersetzen sind. Sofern die Ersatznisthilfen noch nicht angebracht wurden, besteht durch die Beseitigung von ca. 20 Rauchschwabennester (festgestellt im Oktober 2016) seit dem Jahr 2016 ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der unteren Naturschutzbehörde ist der Nachweis vorzulegen, dass die Maßnahme bereits erfolgt ist (Bilder und Kurzdokumentation). Ebenso ist der bisherige Monitoring-erfolg dieser Kunstnester darzulegen. Der Entwurf für einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde bereits von Seiten der Stadt Bad Rappenau vorgelegt und befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.</p> <p>Zauneidechsen Der mobile Container für Festmist ist auf der potenziellen Lebensstätte von Zauneidechsen vorgesehen. Aus diesem Grund muss der Hinweis Nr. 9 im Textteil (S. 9) besondere Beachtung finden. Hier heißt es: <i>Sind in der Lebensstätte Umgestaltungsarbeiten geplant, so sind die gelagerten Materialien in den Wintermonaten vollständig abzuräumen. Ab Beginn der Vegetationsperiode ist die Fläche alle zwei Wochen kurz zu mähen. Zudem sind in diesen Flächen besonnte Sand- oder Erdbalagerungen, die als Eiablageplätze dienen können, bis Ende April zu entfernen.</i></p>	<p>Die Ersatznisthilfen sind noch nicht angebracht. Dies erfolgt aber bis spätestens 28.02., so dass zurückkehrende Rauchschwaben Nistmöglichkeiten vorfinden werden. Der Naturschutzbehörde wird bis spätestens Mitte März ein entsprechender Nachweis vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der Bauausführungsplanung zu beachten.</p>
			<p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

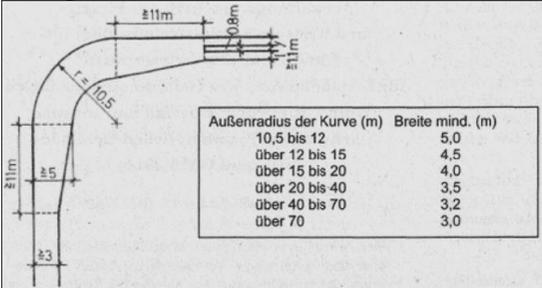
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen, welche im Textteil erwähnt sind. Für das oben genannte Flurstück sind keine Altlastenfälle und keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen § 43 Abs. 6, WG. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung bezieht sich nicht auf die nachträglich im Bebauungsplan vorgenommenen Änderungen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits im Bebauungsplan.</p>
	Landratsamt Heilbronn	02.07.2018	<p><i>Die Stadt Bad Rappenau stellt zur Weiterführung eines seit Ende der 1970er Jahre bestehenden Reiterhofes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reiterhof Bad Rappenau“ auf. Auf dem bereits bebauten Gelände sollen ein Wohnhaus, ein Pferdestall mit Führanlage sowie Stellplätze und eine Garage errichtet werden, hierfür wurden bereits einige sanierungsbedürftige Gebäude abgerissen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
			<p><i>Es ist sicherzustellen, dass eine langfristige Pflege (Pflege- bzw. Erhaltungsschnitte) der als Ausgleichsmaßnahme anzupflanzenden 60 Bäume erfolgt.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird in der „Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt“ Folgendes ergänzt: „Im 5 Jahresrhythmus wird auch geprüft, ob die regelmäßig erforderlichen Pflege- und Erhaltungsschnitte an den festgesetzten 60 Obstbäumen vorgenommen werden.“</i></p>
			<p><i>Wie in den Planungsunterlagen dargestellt, ist für die Absicherung von externen Kompensations- und CEF-Maßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Flächen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn – Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Bei Kompensationsmaßnahmen ist darüber hinaus eine dingliche Sicherung im Grundbuch erforderlich. Sowohl der mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag als auch die dingliche Sicherung müssen spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.</i></p>	<p><i>Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Landratsamt Heilbronn wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgestimmt.</i></p>
			<p><i>Im Hinblick auf eine geordnete Abwasserbeseitigung des Vorhabens sehen wir noch Abstimmungsbedarf. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung fehlt die Betrachtung zur Hofflächenentwässerung und Festmistlagerung. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Nachweis für die Größe der Zisterne erfolgen muss.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. In der Begründung werden folgende Aussagen bezüglich der Hofflächenentwässerung und der Festmistlagerung ergänzt: „Das anfallende Niederschlagswasser sowie Hofflächenwasser wird über ein bestehendes dreiteiliges Becken versickert. Der Beckenüberlauf wird durch einen bestehenden Kanal dem Vorfluter Mühlbach zugeführt.“</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<i>Der Festmist wird in mobilen Containern innerhalb des Plangebiets gesammelt, abgeholt und in eine Biogasanlage transportiert.“ Die Detailplanung der Zisterne erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</i>
2.	RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	16.08.2019	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 01.12.2017 und 19.06.2018. Gegen die im Planentwurf geänderten und ergänzten Inhalte bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		19.06.2018	<i>Das Gebiet liegt in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken, der von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Die Planung berücksichtigt dieses Ziel der Raumordnung. Die Ausnahme vom Regionalen Grünzug wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 01.12.2017 zugelassen.</i>	Kennntnisnahme.
		01.12.2017	<i>Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2017 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach und schließen uns der Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken an. Die Ausnahme vom Regionalen Grünzug kann deshalb zugelassen werden.</i>	Kennntnisnahme. <i>Die Stellungnahme vom 10.01.2017 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben und beinhaltet die selben Aspekte wie die aktuell vorliegende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart. Der Regionalverband kommt in seiner Stellungnahme, die er im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgegeben hat, zu dem Schluss, dass sie die Planung als standortgebundene Ausnahme aufgrund der schwerpunktmäßigen Nachnutzung eines Reiterhofes mittragen können und eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist.</i>
3.	RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	24.09.2019	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.11.2017.	Wird zur Kenntnis genommen.
		14.11.2017 /1.12.2017	Denkmalpflege <i>Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. Grabhügel“.</i>	Kennntnisnahme. <i>Die Anregung wird in den Umweltbericht sowie als Hinweis „Archäologische Denkmalpflege“ in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wird die Lage des Plangebiets innerhalb des Kulturdenkmals gem. § 2</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen.</i></p> <p><i>Für die Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen. Wir bitten um Beachtung und Übernahme der vorstehenden Hinweise und Informationen in Planungsunterlagen und Umweltbericht.</i></p>	<p><i>DSchG „Vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. Grabhügel“ in der Begründung unter dem Punkt 4.3 Schutzgebiete aufgenommen. Darüber hinaus wird der Vorhabensträger über den Sachverhalt informiert.</i></p>
			<p><i>Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitverfahren vom 10.02.2017. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gebeten, dem RP nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weitere Verfahren beteiligt zu werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme und Beachtung.</i></p>
4.	Regionalverband Heilbronn-Franken	26.08.2019	<p><i>Wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2018 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</i></p> <p><i>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Regionalen Grünzugs gemäß Plansatz 3.1.1. Wir sehen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nach wie vor als gegeben an.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>
		27.06.2018	<p><i>Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf verschiedene vorauslaufende Abstimmungen sowie unsere Stellungnahme vom 23.11.2017 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung:</i></p> <p><i>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines Regionalen Grünzugs gemäß Plansatz 3.1.1. Entsprechend den vorgenannten Abstimmungen und unserer Stellungnahme vom 23.11.2017 werden mit den vorgelegten</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Unterlagen insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Verfahrensart eingehalten. Wir können daher nunmehr die mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelegte Planung als standortgebundene Ausnahme mittragen und sehen damit eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung als gegeben an. Dabei beziehen wir uns auf die schwerpunktmäßige Nachnutzung eines Reiterhofs in Anlehnung an die ehemalige Nutzung.</i>	<i>Entsprechend der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dient das Sondergebiet vorrangig dem Betrieb eines Reiterhofes. Wohnnutzung ist hierbei nur zulässig, sofern die Wohnnutzung dem Reitbetrieb untergeordnet ist und dem Betrieb, der Pflege und der Unterhaltung des Reiterhofes dient. Der Bebauungsplan stellt somit sicher, dass nur die beabsichtigten Nutzungen realisiert werden.</i>
			<i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i>	<i>Kenntnisnahme und Beachtung.</i>
5.	Deutsche Telekom, Mannheim	20.08.2019	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PT1 21, PPB 6, vom 21.11.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		21.11.2017	<i>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich oberirdische Telekommunikationsanlagen der Telekom, die bei Baumaßnahmen ggf. gesichert werden müssen.</i>	<i>Kenntnisnahme. Bei der erwähnten oberirdischen Telekommunikationsanlage handelt es sich um einen Hausanschluss. Die Sicherung der Telekommunikationsanlage betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern ist bei der Bauausführung zu beachten.</i>
6.	Unitymedia BW GmbH, Kassel		Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Eigene Planungen oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach, Bad Rappenau	13.08.2019	Es werden keine Eingaben gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Stadt Bad Rappenau, Feuerwehr	22.08.2019	Löschwasserversorgung: Nach Seite 9 der Begründung wird folgendes zitiert: „Die notwendige Löschwasserversorgung wurde mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt. Demzufolge müssen 100 m³ Löschwasser an dem Standort bereitgestellt werden. Zur Bereitstellung des Löschwassers ist die Errichtung eines Löschwassertanks innerhalb des Plangebiets vorgesehen.“ 1. Die Abstimmung zur Vorhaltung von Löschwasser hat nach VwV Brandschutzprüfung mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu erfolgen. Dies ist auf Grundlage der	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die Feuerwehr der Stadt Bad Rappenau gehört.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Qualifikation im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für Bad Rappenau der örtliche Feuerwehrkommandant und nicht der Kreisbrandmeister.</p> <p>Vgl. hierzu VwV Brandschutzprüfung Punkt 3.3: Ist der Aufgabenbereich der Feuerwehr berührt, ist zu beteiligen -in den Stadtkreisen die Leitung der Gemeindefeuerwehr, -in den übrigen Gemeinden <u>die Leitung der Gemeindefeuerwehr, sofern sie mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat</u>, andernfalls die feuerwehrtechnischen Beamten der Landkreise.</p> <p>Punkt 4.5: Die Stellungnahme von Sachverständigen nach § 47 Abs. 2 LBO ersetzt nicht die Stellungnahme der Feuerwehr als berührte Stelle nach § 53 Abs. 4 Satz 2 LBO (vgl. Nr. 3), die Stellungnahme von Sachverständigen ist – soweit sie erforderlich ist – der Feuerwehr im Rahmen der Anhörung als berührte Stelle vorzulegen.</p>	
			<p>2. Nach Kenntnis des Unterzeichners gibt es i.d.R. für Aussiedlungen im Außenbereich nach §35 BauGB keinen Bebauungsplan, somit sind die Aussiedlungen klar dem Außenbereich zuzuordnen und unterliegen damit dem Objektschutz. Gemäß Verbandssatzung ist der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach verpflichtet die Pflicht der Gemeinde zur Bereitstellung von Löschwasser nach FWG §3 Abs. 1 Nr. 3 zu erfüllen. Insbesondere im Innenbereich ist diese Pflichtenerfüllung Grundlage der Infrastruktur. Seitens des Unterzeichners wird angenommen (dies bitte prüfen), dass auf Grund des Bebauungsplanes sich der bebauten Bereich von einem Außen- in einen Innenbereich ändert. Die Umsetzung der Pflichterfüllung durch den Wasserversorger erscheint im vorliegenden Bestand der Wasserversorgung sehr kostenintensiv, daher ist in Absprache mit dem Wasserzweckverband nach §3 Abs. 3 FWG der Eigentümer zur Errichtung einer Löschwasseranlage seitens der Stadtverwaltung zu verpflichten.</p> <p>Den vorgelegten Planunterlagen ist Ausführung und Standort der Löschwasseranlage nicht zu entnehmen. Aus Sicht der örtlichen Feuerwehr sind folgende Auflagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bevorratung einer nutzbaren Löschwassermenge von 100m³ ist mindestens zu erbringen. • Lage und Zugänglichkeit der Löschwasserentnahmestelle(n) sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Der Abstand von Löschwasserentnahmestelle einschließlich der zugehörigen Zufahrten und Bewegungsflächen zur Bebauung hat im Radius mindestens 5 Meter zu betragen. Folgende technische Regeln in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> a. VwV Feuerwehrflächen b. DIN 14230 (unterirdische Löschwasserbehälter) oder DIN 14220 (Löschwasserbrunnen) oder DIN 14210 (Löschwasserteiche) 	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf die nachträglich im Bebauungsplan vorgenommenen Änderungen.</p> <p>Die Klärung dieser Fragestellung erfolgt auf Baugenehmigungsebene</p> <p>Der Standort für die Löschwasseranlage wird im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag														
			<p>Zu- und Durchfahrten / Bewegungsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Grund der geplanten Einfriedung des Grundstückes sind Feuerwehzufahrten nach LBO AVO §2 in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr so herzustellen, dass diese durch die Feuerwehr jederzeit geöffnet werden können. • Nach LBO AVO §2 (3) sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. • Für notwendige Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind die Vorgaben der VwV Feuerwehrlflächen einzuhalten und zu berücksichtigen. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich wird auf die Einhaltung der notwendigen Fahrbahnbreiten in Abhängigkeit der Kurvenradien hingewiesen.  <table border="1" data-bbox="837 735 1176 863"> <thead> <tr> <th>Außenradius der Kurve (m)</th> <th>Breite mind. (m)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10,5 bis 12</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>über 12 bis 15</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>über 15 bis 20</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>über 20 bis 40</td> <td>3,5</td> </tr> <tr> <td>über 40 bis 70</td> <td>3,2</td> </tr> <tr> <td>über 70</td> <td>3,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abbildung 1 Kurven in Zu- und Durchfahrten nach VwV Feuerwehrlflächen</p>	Außenradius der Kurve (m)	Breite mind. (m)	10,5 bis 12	5,0	über 12 bis 15	4,5	über 15 bis 20	4,0	über 20 bis 40	3,5	über 40 bis 70	3,2	über 70	3,0	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf die nachträglich im Bebauungsplan vorgenommenen Änderungen.</p> <p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>
Außenradius der Kurve (m)	Breite mind. (m)																	
10,5 bis 12	5,0																	
über 12 bis 15	4,5																	
über 15 bis 20	4,0																	
über 20 bis 40	3,5																	
über 40 bis 70	3,2																	
über 70	3,0																	
			<p>Sonstiges: Auf die Erfordernis der brandschutztechnischen Trennungen zwischen Reithalle und Gaststätte bzw. der Unterteilung des Pferdestalles nach LBO AVO §7 Abs. 1 wird hingewiesen.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p>														
	<p>Stadt Bad Rappenau, Rechnungsamt</p>	<p>22.10.2019</p>	<p>1. Abwasserbeiträge: Es wird in Betracht gezogen, das Flurstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Die Beiträge entstehen mit der Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. mit Anschlussmöglichkeit. Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe muss der Abwasser- und der Wasserversorgungsbeitrag auf die Zahl der Vollgeschosse umgerechnet werden. Bei einer zulässigen Traufhöhe von 6,0 bzw. 4,5 ergibt sich eine zweigeschossige Bebaubarkeit und ein Nutzungsfaktor von 1,25. Daraus ergeben sich folgende Beiträge: 3,89 €/m² Nutzungsfläche Klärbeitrag 3,33 €/m² Nutzungsfläche Kanalbeitrag Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist für die Gebäude unterschiedliche Maße der baulichen Nutzung aus. Gem. § 28 der Abwassersatzung ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend, sofern auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschossfläche zulässig sind.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich nicht auf die nachträglich im Bebauungsplan vorgenommenen Änderungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>														

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das anfallende Abwasser auf dem Grundstück wird mittels einer Kleinkläranlage entsorgt. Da zur Zeit eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserkanalisation nicht gegeben ist, entstehen keine Abwasserbeiträge.	
9.	Stadt Wimpfen	07.08.2018	Belange der Stadt werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinde Siegelbach	12.09.2019	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der erneuten Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.